

An den Landrat

Glarus, 25. Oktober 2022

Postulat Fridolin Luchsinger, Schwanden, und Mitunterzeichner «Bildung einer unabhängigen Fachkommission bei der Überarbeitung der Gefahrenkarten»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 12. April 2022 reichten die Landräte Fridolin Luchsinger und Mathias Vögeli das Postulat «Bildung einer unabhängigen Fachkommission bei der Überarbeitung der Gefahrenkarten» ein (s. Beilage). Sie fordern darin die Einsetzung einer unabhängigen, fachkundigen Gefahrenkommission, die öffentliche Publikation von Änderungen der Gefahrenkarte und den Mitinbezug der kommunalen Naturgefahrenkommission.

Am 13. September 2021 reichte Landrat Fridolin Luchsinger die Interpellation «Transparenz beim Ausscheiden von Gefahrenzonen» ein. Diese wurde an der Sitzung des Landrates vom 23. Februar 2022 gestützt auf den Bericht des Regierungsrates vom 23. November 2021 beantwortet.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Kantone erstellen gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) des Bundes Gefahrenkarten und berücksichtigen diese Grundlage bei allen raumwirksamen Tätigkeiten. Gemäss Artikel 16 Absatz 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) führt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde (Abteilung Wald und Naturgefahren) einen Gefahrenkataster und eine Gefahrenkarte. Diese enthalten alle Naturgefahren, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können, namentlich Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag, Felssturz, Murgang und Hochwasser. Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten bei der Zonenplanung sowie bei allen übrigen raumwirksamen Tätigkeiten (Abs. 2).

Es wird zwischen der Gefahrenkarte und den Gefahrenzonen unterschieden:

- Die Gefahrenkarte zeigt auf, wo Siedlungen und Verkehrswege durch Naturgefahren bedroht sind. Sie ist behördenverbindlich und dient dem Kanton und den Gemeinden als Grundlage für die Festlegung der Gefahrenzonen, die mit der Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanungen für die Grundeigentümer verbindlich werden.
- In den kommunalen Nutzungsplanungen wird die Gefahrenkarte mit den Gefahrenzonen und dem Erlass von Bestimmungen für die Gefahrenzonen in der Bauordnung grundeig-

gentümerverschrieben umgesetzt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Nutzungsplanung können die betroffenen Grundeigentümer Einsprache gegen die vorgesehenen neuen oder angepassten Gefahrenzonen erheben.

2.1. Neu definierter Prozess

Seit Sommer 2022 gibt es einen neu definierten Prozess für die Anpassung der Gefahrenkarte. Dieser wurde vorgängig einer Vernehmlassung bei den Revierförstern, den Vorstehern der kommunalen Naturgefahrenkommissionen, den Abteilungsleitern Wald und Landwirtschaft der Gemeinden, den Bauämtern der Gemeinden und der kantonalen Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation unterzogen. In diesem neuen Prozess ist auch die Information der Bevölkerung und der Einbezug der kommunalen Naturgefahrenkommission festgelegt. Der Entscheid der Abteilung Wald und Naturgefahren, dass in einem Gebiet die Gefahrenkarte anzupassen ist, wird im Amtsblatt publiziert und auf dem kantonalen Geoviewer als Perimeter dargestellt. Zudem werden die von einer Anpassung der Gefahrenkarte betroffenen natürlichen und juristischen Personen von der Abteilung Wald und Naturgefahren direkt informiert. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der jeweiligen Gemeinde. Die kommunale Naturgefahrenkommission wird mehrfach in den Prozess miteinbezogen:

- beim Entscheid der Abteilung Wald und Naturgefahren, ob eine Anpassung der Gefahrenkarte eingeleitet wird;
- bei der Prüfung des Entwurfs der Anpassung der Gefahrenkarte;
- beim Augenschein vor Ort mit der Abteilung Wald und Naturgefahren zur Diskussion offener Punkte und deren Festlegung;
- bei der Information der Betroffenen, falls diese in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt wird.

Neben punktuellen Anpassungen (Teilrevisionen) wird periodisch eine Gesamtrevision der Gefahrenkarte durchgeführt. Auslöser ist die Gesamtrevision einer kommunalen Nutzungsplanung. Eine Gesamtrevision umfasst entsprechend das Gebiet einer ganzen Gemeinde. In diesem Prozess erfolgt die Information der Bevölkerung koordiniert mit der für die Nutzungsplanung verantwortlichen Behörde der jeweiligen Gemeinde. Die Festlegung der gesamtrevidierten Gefahrenkarte wird ebenfalls im Amtsblatt bekannt gegeben; die aktualisierten Geodaten werden auf dem kantonalen Geoviewer dargestellt. Der Miteinbezug der kommunalen Naturgefahrenkommission ist auch bei der Gesamtrevision gewährleistet, insbesondere bei der Prüfung des Entwurfs der gesamtrevidierten Gefahrenkarte.

Der neu definierte Prozess kommt der Forderung des Postulats nach öffentlicher Publikation von Änderungen der Gefahrenkarte und Miteinbezug der kommunalen Naturgefahrenkommission nach.

Die Prozessabläufe Teil- und Gesamtrevision der Gefahrenkarte umfassen auch die Überprüfung und Anpassung der Gefahrenkarte nach dem Bau von Schutzbauten. Da die Gefahrenkarte behördenverbindlich ist, wird diese von den kantonalen und kommunalen Behörden angewendet, sobald sie von der Abteilung Wald und Naturgefahren festgelegt wurde. Im Fall der im Postulat aufgeführten Guppenrunse in der Gemeinde Glarus Süd, deren Gefahrenpotenzial (Hochwasser und Murgänge) mit zwei Geschiebesammlern deutlich gesenkt wurde, wendet die Abteilung Wald und Naturgefahren bei der Beurteilung von Baugesuchen die aufgrund der Schutzbauten angepasste Gefahrenkarte an. Deren Publikation im Sinne des erwähnten Prozessablaufs ist jedoch noch nicht erfolgt.

2.2. Fachliche Unabhängigkeit

Die Gefahrenkarte basiert im Kanton Glarus auf einem Gutachten des beauftragten Ingenieurbüros und wird von den Fachspezialisten der Abteilung Wald und Naturgefahren und der Gemeinden überprüft. Sie hat den Stellenwert eines Fachgutachtens, das die vorkommenden Naturgefahrenprozesse und deren Wirkungen unabhängig von den Interessen der

Grundeigentümer und der weiteren Nutzergruppen beurteilt. Dieses Prinzip der fachlichen Unabhängigkeit ist von erheblicher Bedeutung, da die Gefahrenkarte die effektive Gefährdung von Menschen und Sachwerten wiederzugeben hat. Die im Postulat erwähnte fehlende Einsprachemöglichkeit der Grundeigentümer ist für die fachliche Unabhängigkeit der Gefahrenkarte wichtig.

Das Postulat fordert, der Regierungsrat solle eine unabhängige, fachkundige Gefahrenkommission für die Überarbeitung der Gefahrenkarten bestimmen. Das kantonale Waldgesetz sieht eine solche Kommission nicht vor. Nach Artikel 16 Absatz 1 Waldgesetz führt die Abteilung Wald und Naturgefahren die Gefahrenkarte. Gemäss den oben geschilderten neu definierten Prozessen zieht diese die kommunale Gefahrenkommission und den Revierförster beratend bei. Die Abteilung Wald und Naturgefahren erlässt die Gefahrenkarte zusammen mit ausgewiesenen Fachspezialisten.

2.3. Vergleich mit anderen Kantonen

Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt kein einheitliches Bild über den Beizug einer Gefahrenkommission.

Tabelle 1. Gefahrenkommissionen in ausgewählten Kantonen

<i>Kanton</i>	<i>Gefahrenkommission</i>	<i>Zusammensetzung Gefahrenkommission</i>	<i>Zusammenarbeit mit Gemeinde</i>
GR	Ja	Kanton (ein Amt)	Ja
SG	Ja	Kanton (vier Ämter) und Gebäudeversicherung	Ja
UR	Ja	Kanton (drei Ämter)	Ja
SZ	Nein		Ja
OW	Nein		Ja
LU	Nein		Ja
VS	Nein		Ja
FL	Nein		Ja

In allen betrachteten Kantonen sowie im Fürstentum Liechtenstein leitet ein kantonales Amt die Überarbeitung der Gefahrenkarte. Dies entspricht dem Auftrag in Artikel 15 WaV bzw. Artikel 1 der Liechtensteiner Waldverordnung. Die Kantone arbeiten mit den Gemeinden zusammen. Der Entscheid über die Gefahrenkarte liegt jedoch beim zuständigen kantonalen Amt bzw. in den Kantonen Graubünden, St. Gallen und Uri bei den kantonalen Gefahrenkommissionen. Diese Kommissionen unterscheiden sich in ihrer Zusammensetzung. Im Kanton Graubünden besteht die Kommission aus Mitarbeitenden des Amtes für Wald und Naturgefahren. Im Kanton Uri haben Mitarbeitende der Ämter Forst und Jagd, Tiefbau sowie Raumplanung Einsitz und im Kanton St. Gallen sind es Mitarbeitende der Ämter Wasser und Energie, Kantonsforstamt, Raumplanung, Militär und Zivilschutz sowie der Gebäudeversicherung.

3. Schlussfolgerung

Die Organisation im Kanton Glarus entspricht jener vieler anderer Kantone. Die Verantwortung für die Überarbeitung der Gefahrenkarte liegt bei der Abteilung Wald und Naturgefahren, die als kantonale Behörde unabhängig und fachkundig ist. Eine Gefahrenkommission für den Kanton Glarus hätte den Vorteil einer breiteren Abstützung der Gefahrenkartenfestlegung und über einer hohen Glaubwürdigkeit. Als nachteilig erachtet der Regierungsrat den geringen fachlichen Mehrwert und den höheren administrativen und personellen Aufwand im Vergleich zur aktuellen Organisation. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kommission wäre zudem der Einsitz von Gemeindevertretern zu hinterfragen.

Für die Einsetzung einer Gefahrenkommission, die aus Vertretern verschiedener kantonaler Abteilungen und allenfalls weiterer Fachpersonen besteht und als Gremium über die Gefahrenkarte entscheidet, wäre eine Änderung des Waldgesetzes erforderlich. Der Regierungsrat erachtet es als zielführender, den neu definierten Prozess in der Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren abzubilden und den Auftrag der Abteilung Wald und Naturgefahren als zuständige Verwaltungsbehörde dort zu präzisieren. Dieser Prozess erfüllt grundsätzlich die Forderungen des Postulats. Aus Sicht des Regierungsrates kann das Postulat deshalb gemäss Artikel 88 Absatz 2 der Landratsverordnung mit der vorliegenden Berichterstattung als erfüllt abgeschlossen werden.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat als mit der Stellungnahme erfüllt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Postulat